

Shigellenruhr (Shigellose)

Erreger:

Erreger der Shigellose oder Shigellenruhr sind Bakterien der Gattung Shigella. Shigellen können ein Gift produzieren, das sogenannte Shiga 1 Toxin, das zu schweren Vergiftungen führen kann.

Vorkommen:

Shigellen sind weltweit verbreitet, treten aber vor allem in Ländern mit niedrigem Hygienestandard auf. In warmen Monaten sind die Infektionen häufiger. In Deutschland sind hauptsächlich Infektionen durch Shigella sonnei und Shigella flexneri von Bedeutung. Beide Erreger führen überwiegend zu leichteren Erkrankungen, die aber auch hoch akut beginnen und sehr ansteckend sind.

Die Shigellose wird meist von Reisenden importiert (53 % der Fälle).

Der Mensch ist die einzige Infektionsquelle für Shigellen.

Übertragungsweg:

Die Übertragung erfolgt durch Schmierinfektion, d.h. die Erreger, die Erkrankte oder infizierte Personen über den Darm ausscheiden, gelangen durch den Mund in den Körper. Auch verunreinigtes Trinkwasser, Lebensmittel oder auch Badewasser sind von großer Bedeutung. Fliegen oder Schaben können Shigellen von einer Infektionsquelle auf Lebensmittel übertragen.

Shigellen sind sehr ansteckend. Schon wenige Keime (ca. 10 – 200) reichen aus, um eine Erkrankung auszulösen.

Inkubationszeit:

Vom Zeitpunkt der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen selten mehr als 12 – 96 Stunden.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Ansteckungsfähigkeit besteht sowohl während der akuten Infektion als auch solange der Erreger mit dem Stuhl ausgeschieden wird. Dies kann 1 – 4 Wochen nach der akuten Krankheitsphase der Fall sein. Eine Ausscheidung über einen längeren Zeitraum ist selten, sie ist z.B. bei mangelernährten Kindern beobachtet worden.

Krankheitsverlauf:

Die Erkrankung beginnt als wässriger Durchfall und variiert zwischen leichten Verlaufsformen mit leichtem Durchfall und schweren Erkrankungsformen mit Fieber, blutigem und eitrigem Durchfall. Das Auftreten der blutig-schleimigen Stühle entspricht dem klinischen Bild der Ruhr, daher die Bezeichnung Shigellenruhr. Bauchkrämpfe sind typisch für eine Shigellenruhr. Die Krankheitsdauer beträgt im Durchschnitt 1 – 2 Wochen.

Mögliche Komplikationen sind Austrocknung, Eiweißverluste und Darmdurchbruch. Eine wiederholte Erkrankung ist möglich, da nach durchgemachter Infektion kein dauerhafter Schutz besteht. Selten können Shigellen ein sogenanntes hämolytisch-urämisches Syndrom mit Nierenversagen verursachen, wenn das Bakterium das oben genannte Shiga-Toxin bildet.

Diagnostik:

In einer Stuhluntersuchung können die Shigellen nachgewiesen werden. Allerdings muss die Laboruntersuchung schnell nach Abgabe der Stuhlprobe stattfinden, da die Bakterien schnell absterben.

Therapie:

Eine Shigellenruhr ist hoch ansteckend. Es wird eine Antibiotikabehandlung empfohlen. Durchfallmedikamente (sog. Motilitätshemmer) sollten nicht eingesetzt werden.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:

Vorbeugende Maßnahmen:

- Eine gute Händehygiene ist die wirksamste präventive Maßnahme.
- Einhaltung der Trinkwasser- und Lebensmittelhygiene, vor allen Dingen in Ländern mit niedrigem Hygienestandard ist dringend zu empfehlen: U.a. kein Verzehr von ungekochten oder nicht selbst geschälten Lebensmitteln, keine Eiswürfel o.ä. (cook it-peel it- oder forget it).

Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen:

- Eine frühzeitige Diagnose und Behandlung von Infektionen sind von großer Bedeutung.
- Eine Händehygiene mit gründlichem Händewaschen mit Wasser und Seife ist notwendig. Wenn möglich sollte der Erkrankte eine eigene Toilette benutzen.
- Leib- und Bettwäsche sowie Handtücher sind mindestens mit 60° C zu waschen.

Gesetzliche Regelungen:

Der Nachweis von Shigellen ist nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig.

Gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Personen, die an einer Shigellose erkrankt oder verdächtig sind Gemeinschaftseinrichtungen, wie zum Beispiel Kindergärten oder Schulen nicht besuchen. Auch Ausscheider von Shigellen unterliegen Beschränkungen.

Das Betretungsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen gilt auch für Personen in deren Wohngemeinschaft eine Shigellen-Erkrankung oder der Verdacht hierauf festgestellt wurde, bis nach ärztlichem Urteil die Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr möglich ist.

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot nach § 42 Infektionsschutzgesetz:

Personen, die an Shigellenruhr erkrankt oder verdächtig sind, oder die Erreger ausscheiden, dürfen nicht in bestimmten Lebensmittelbereichen arbeiten.

Zur Aufhebung der Tätigkeits- und Zutrittsbeschränkungen sind Stuhluntersuchungen notwendig. Dies erfolgt in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auch unter:

www.rki.de-> Infektionskrankheiten A-Z